jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/10/18 93/04/0056

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.10.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 Z1;
VwGG §46 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 94/04/0088 94/04/0089

Rechtssatz

Allfällige Mängel im Verwaltungsverfahren (hier betreffend des Parteiengehör) können die Einhaltung der Berufungsfrist durchdie Partei nicht hindern.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993040056.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at